



Schnitt B-B

Schnitt A-A

Schnitt C-C

 <p>Friedrichsthal Bebauungsplan Nr. 515</p>	<p>Zeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebäude mit Geschosszahl Vorhandene Straße Geplante Grundstücksgrenze Vorhandene Entwässerungsleitung Geplante Entwässerungsleitung Firstrichtung Untergeschoss Erdgeschoss Dachgeschoss Quellwasserleitung 	<p>Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Grenze des Planbereiches Baufläche der Wohngebiete Private Freifläche Strassenbegleitgrün Grundstückseinfahrt Garage wie gezeichnet und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig 	<p>II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)</p> <p>0,4 Geschossflächenzahl</p> <p>0,2 Grundflächenzahl</p> <p>o Offene Bauweise</p> <p>WR Reines Wohngebiet gemäss § 3(4) Baunutzungsverordnung dürfen im Bebauungsplangebiet Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.</p> <p>GD Geneigtes Dach</p>	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Verkehrsfläche Fussgängerweg Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche Durch Abtragung anzulegende Böschung Vorhandene Strassenleuchte Geplante Strassenleuchte 	<p>Aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dachneigung 30-45°</p> <p>Dachüberstand zulässig</p> <p>Kniestock bis 50cm zulässig</p> <p>Dachaufbauten zulässig</p>	<p>nachr. Übernahmen</p> <p>Zu dem Bebauungsplangebiet liegt ein Baugrundgutachten des Erdbau-Laboratoriums Saar vom 9. April 1984 vor. Garagen sollen lt. Empfehlung des Oberbergamtes baulich vom Hauptgebäude getrennt werden.</p>
<p>DREHBRUNNENWIES</p> <p>MST. 1:200</p> 	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des BBauG in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256ff) gemäss § 2(1) BBauG wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.10.1982 beschlossen.</p> <p>Friedrichsthal den 21.10.1982</p>  <p>Stadtbaumeister</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 23.07.1984 bis 24.08.1984 öffentlich ausliegt. Die Auslegung wurde am 2. Juli 84 ortsbüchlich bekannt gemacht.</p> <p>Friedrichsthal den 27.08.1984</p>  <p>Stadtbaumeister</p>	<p>Dieser Plan wurde gemäß § 10 BBauG und § 12 des Kommunalverwaltungs-gesetzes (KStVG) vom 15. Jan. 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Sept. 1978 (Amtsbl. S. 801) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Nov. 1983 (Amtsbl. S. 793) vom Stadtrat der Stadt Friedrichsthal am 8.10.1984 als Satzung beschlossen.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften wurde als Satzung am 8.10.1984 beschlossen.</p> <p>Friedrichsthal den 24.10.1984</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.</p> <p>Die örtliche Bauvorschriften werden gemäss § 113 Abs. 4 LBO genehmigt.</p> <p>Saarbrücken den 15.2.1985</p> <p>Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen</p>  <p>SAARLAND Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen</p>	<p>Dieser Plan wird gemäß § 12 BBauG ab dem 11.10.1984 öffentlich ausliegt. Mit der Bekanntmachung am 11.10.1984 wird dieser Plan rechtsverbindlich.</p> <p>Friedrichsthal den 11.10.1984</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	